Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr. / Version	Datum	Blatt
38-A/2002	**30.12.2002**	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☒ Fachausschuss	Jugendhilfeausschuss	16.01.2003
☐ Fachausschuss		
☐ Kreisausschuss		
☐ Kreistag		

Inhalt:

Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit 2003

Wenn Kosten entstehen:

Kosten lt. Haushaltsplan	Haushaltsstellen 45170	Haushaltsjahr 2003	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 2003 im Bereich Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu 50 % im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit einzusetzen sowie zu 50 % als kommunalen Anteil zur Inanspruchnahme von Landes- und Bundesmitteln bzw. Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds für Projekte der Jugendarbeit zu verwenden.

zuständiges Amt:

51	Frau Gilgen	Frau Rudick	Herr Schmitz
	Amtsleiterin	Dezernentin	Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-Vorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
JHA	16.01.2003						

Begründung der Vorlage:

Der Landkreis Uckermark hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.
Diese Pflicht aus § 79 Abs. 2 SGB VIII erfüllt der Landkreis mit der Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit (610-Stellen-Programm) sowie von Projekten und Einrichtungen der Jugendarbeit.
Des Weiteren werden zur Absicherung von präventiven Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und zur Unterstützung der Jugendverbandsarbeit jährlich Mittel aus dem Kreishaushalt zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2002 sah die Bewilligung wie folgt aus:

Personalkostenförderung	380.800 €
Förderung nach Richtlinien	92.918 €
Jugendschutz	6.500 €
Jugendverbandsarbeit	7.800 €

Die zur Förderung von Projekten und Einrichtungen der Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wurden bislang ausschließlich im Rahmen der „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark“ eingesetzt.
Die Verteilung dieser Haushaltsmittel nach Förderbereichen gemäß vg. Richtlinien, wurde jährlich durch den Jugendhilfeausschuss neu festgelegt.

Für das Jahr 2002 wurden unter Berücksichtigung der vom Kreistag ausgesprochenen und durch den Kämmerer untersetzten Haushaltssperre nur noch 80 % der im Haushalt für die Jugendarbeit vorgesehenen Mittel – in der Summe 92.918 € - für Projekte und Einrichtungen der Jugendarbeit bewilligt.
Schwerpunktmäßig wurden diese Mittel - dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 17.01.2002 (DS-Nr.: 1-A/2002) folgend - zur Bestandssicherung von Einrichtungen eingesetzt.
Die Reduzierung der Haushaltsmittel hatte zur Folge, dass zu Lasten der förderfähigen Anträge eine prozentuale Kürzung der Zuwendung, unter Berücksichtigung gleicher Grundsätze und Maßstäbe, vorgenommen werden musste. Nicht zuletzt durch die hohe Anzahl an förderfähigen Anträgen, sind die öffentlichen Zuwendungen - auf die einzelne Maßnahme bezogen - erheblich gekürzt worden.

Im Rahmen der Richtlinienförderung wurden 148 Anträge gestellt. Davon wurde für 97 Maßnahmen eine Zuwendung gewährt. Abgelehnt auf Grund fehlender Haushaltsmittel wurden 46 Anträge und weitere fünf Anträge wurden zurückgezogen, weil mit der in Aussicht gestellten Förderung die Durchführung der jeweils beantragten Maßnahme nicht zu realisieren war.

Gemäß dem Haushaltsplanentwurf 2003 wurde für den Bereich der Förderung der Jugendarbeit der Haushaltsansatz um 50 % auf 58.850 € im Vergleich zum Vorjahr reduziert. Das bedeutet, dass unter Beibehaltung der bisherigen Förderpraxis (Anwendung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit) eine weitere Reduzierung der Zuwendungshöhe – auf die einzelne Maßnahme bezogen – erfolgen müsste.

Ziel der Jugendförderung muss es sein, die verfügbaren Haushaltsmittel so einzusetzen, dass eine qualitative Verbesserung des Angebotes erfolgt sowie eine Nutzbarmachung von weiteren finanziellen Ressourcen für den Landkreis Uckermark damit verbunden werden kann.

Sowohl die Bundesregierung als auch die Landesregierung haben im zurückliegenden Förderjahr umfangreiche Förderprogramme (Programmplattformen, Aktionsprogramme) verabschiedet, um insbesondere die Lebenssituationen für Kinder und Jugendliche in ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld (Schule, Familie, Freizeitbereich), sowie in der schulischen und beruflichen Integration zu verbessern. Auch die Verbesserung und Kooperation von örtlicher Jugendarbeit und Wirtschaft ist ein weiterer Schwerpunkt der Förderziele.
Die finanzielle Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist bei vielen Förderprogrammen zwingend erforderlich.

Des Weiteren erfordert auch der Landesjugendplan 2003 die Mitfinanzierung durch den Landkreis Uckermark, um Landesmittel für örtliche Maßnahmen zu binden. So z.B. muss der Landkreis Uckermark zur Förderung von Beratungsangeboten in der Jugendarbeit 10 v.H. der Gesamtkosten aus dem Kreishaushalt absichern, um die Landesmittel in Anspruch nehmen zu können.

Bislang hat die Verwaltung an sie gerichtete Anträge in Bezug auf Mitfinanzierung bei Bundes- und Landesprogrammen abschlägig beschieden, da keine finanziellen Mittel aus dem Kreishaushalt verfügbar waren.
Durch die Beteiligung des Landkreises mit einem finanziellen Anteil ist es möglich Sachkosten, Mittel für Investitionsvorhaben und auch Personalkosten für die Projekte der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit über einen längeren Zeitraum zu binden.

Aus diesen vg. Gründen empfiehlt die Verwaltung folgende Förderschwerpunkte für 2003:

1. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 2003 für den Bereich Jugendarbeit sind zu 50 % für die Bestandssicherung von Jugendfreizeiteinrichtungen einzusetzen. Die Vergabe der Mittel erfolgt auf der Grundlage der „Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“.

2. Die verbleibenden 50 % sind als Zuschuss des Landkreises für Projekte der Jugendarbeit als Voraussetzung für eine Förderung aus Bundes- und Landesprogrammen zu verwenden. Dem Jugendhilfeausschuss sind die Projektanträge zu einer Entscheidung vorzulegen.

3. Für den Fall, dass die unter 2. genannten Mittel nicht in voller Höhe beansprucht werden, können diese für andere Förderbereiche der „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark“ eingesetzt werden. Hierüber befindet der Jugendhilfeausschuss bei Bedarf.